



Rat der
Europäischen Union

047705/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/12/18

Brüssel, den 6. Dezember 2018
(OR. en)

15271/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0081(COD)

SOC 768
EMPL 574
SAN 457
IA 412
CODEC 2252

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 7733/18 + ADD 1 - COM(2018) 171 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder
Mutagene bei der Arbeit
– Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Finnlands, Italiens, Litauens, der
Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Slowakei

Die Delegationen erhalten beiliegend eine gemeinsame Erklärung Frankreichs, Finnlands, Italiens, Litauens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Slowakei für das Ratsprotokoll.

*Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Finnlands, Italiens, Litauens, der Niederlande,
des Vereinigten Königreichs und der Slowakei zum*

**Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG

**über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung
durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (dritte Gruppe)**

Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei unterstützen jede Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. Deshalb unterstützen Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei das Mandat des Vorsitzes zur Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG.

Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei bedauern jedoch, dass die alternative Option, die ein zusätzliches Biomonitoring für Cadmiumverbindungen einschließt, wie vom Wissenschaftlichen Ausschuss für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) und vom Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgeschlagen, nicht in die allgemeine Ausrichtung aufgenommen werden konnte.

Diese auf der Nutzung von Biomonitoring beruhende Alternative bietet Arbeitnehmern durch genauere Überwachung medizinischer Analysen dasselbe Schutzniveau bei geringeren technischen Beschränkungen für Unternehmen in jenen Mitgliedstaaten, die sie anwenden möchten. Deshalb wäre es besser, wenn sie in den europäischen Rechtsvorschriften dort, wo dies angebracht ist, berücksichtigt würde.